

Katholisches Büro Nordrhein-Westfalen
KOMMISSARIAT DER BISCHÖFE IN NW

Ausschuss-Sekretariat des
Haushalts- und Finanzausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
z.H. Frau Silvia Winands
Landtagsverwaltung
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf



Düsseldorf, den 5. Januar 2004

5.31.2 – 1469/03 Rau/-
Aktenzeichen bitte bei Antwort angeben!

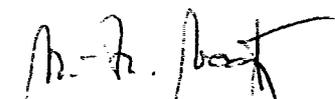
Per Fax voraus: 0211 – 884 3002

Gesetzentwurf der Landesregierung Gesetz über die Entlastung des Haushalts und über die Erhebung eines Entgelts für die Entnahme von Wasser aus Gewässern – Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (Haushaltsbegleitgesetz 2004/2005) hier: Art. 2 des Gesetzentwurfs: Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder

Sehr geehrte Frau Winands,

als Anlage übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Katholischen Büros NW zum Gesetzentwurf der Landesregierung Gesetz über die Entlastung des Haushalts und über die Erhebung eines Entgelts für die Entnahme von Wasser aus Gewässern – Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (Haushaltsbegleitgesetz 2004/2005). Mit der Weitergabe einer Kopie der Stellungnahme an die Damen und Herren Abgeordneten des Landtags NRW bin ich ausdrücklich einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen


(Prälater Dr. Karl-Heinz Vogt)

Stellungnahme des
Katholischen Büros Nordrhein-Westfalen
zum Gesetzentwurf der Landesregierung
Gesetz über die Entlastung des Haushalts und über die
Erhebung eines Entgelts für die Entnahme von Wasser
aus Gewässern – Wasserentnahmeentgeltgesetz des
Landes Nordrhein-Westfalen

(Haushaltsbegleitgesetz 2004/2005)
Drucksache 13/4528
vom 03. November 2003

Das Katholische Büro nimmt auf der Grundlage des zum Gesetzentwurf vorgelegten „Fragenkatalogs zu Artikel 2 des Haushaltsbegleitgesetzes 2004/2005 (Drucksache 13/4528 – Neudruck) Artikel 2 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder“ wie folgt Stellung:

A. Fragenkatalog :

1. Wie schätzen Sie die Folgen der von der Landesregierung vorgeschlagenen Kürzungen im Bereich der Sachkostenpauschale des GTK's ein?
2. Wie wirkt sich die Kürzung der Sachkostenzuschüsse auf die Kindergartenlandschaft in NRW und auf die Arbeit vor Ort aus?
3. Wie schätzen Sie die Situation für Träger, die eine Einrichtung als Mieter betreiben, ein?
4. Halten Sie den Vorschlag, die Grundpauschale und die Erhaltungspuschale bei Eigentümern flexibel für die entstehenden Kosten zu nutzen, für einen gangbaren Weg?
5. Wie sehen Sie die Chancen, dass Einrichtungen durch eine Zusammenführung der Pauschalen beim Träger die Verwendung der Sachkostenpauschale flexibler gestalten können?

B. Zu den Fragen im einzelnen:

Zu Frage 1

Wie schätzen Sie die Folgen der von der Landesregierung vorgeschlagenen Kürzungen im Bereich der Sachkostenpauschale des GTK's ein?

Nach dem Vorschlag der Landesregierung soll § 18b in das Gesetz über die Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) eingeführt werden. Gemäß § 18b Abs. 1 des vorbezeichneten Gesetzesentwurfs (GTK-E) wäre der Landeszuschuss um einen „Konsolidierungsbeitrag“ im Jahre 2004 in Höhe von 1.916 € und im Jahre 2005 in Höhe von 2.838 € für jede Gruppe zu verringern.

Durch diese einseitige Senkung des Beitrages des Landes an der Finanzierung der Tageseinrichtungen für Kinder bei der in der Vergangenheit bereits nicht immer auskömmlichen Sachkostenpauschale erhöht sich die Belastung für die Träger der Einrichtungen. Für die größte freie Trägergruppe von Tageseinrichtungen für Kinder im Land Nordrhein-Westfalen mit dem höchsten Eigenanteil stellt dies – auch ohne Berücksichtigung der Kürzungen in anderen Bereichen – eine erhebliche Belastung dar.

Bezogen auf die durchschnittlichen Sachkosten der Tageseinrichtungen handelt es sich um eine Erhöhung des Trägeranteils um rund 10 bis 15 %, bezogen auf den Landesanteil an den Sachkosten von rund 30 bis 40 %. Die in den einzelnen Gruppen entstehenden Kosten können nicht weiter abgesenkt werden. Bei der flächendeckenden Erfüllung des Anspruchs auf einen Kindergartenplatz handelt es sich aber nicht um eine originäre Aufgabe der freien Träger, sondern um eine Pflichtaufgabe der öffentlichen Hand. Wenn diese sich nunmehr in der geplanten Form einseitig aus der Finanzierung der ihr obliegenden Aufgaben zurückzieht, stellt sie die bisherige Kooperation und finanzielle Beteiligung grundsätzlich in Frage.

Gemäß § 18b Abs. 2 GTK –E könnten die Träger in den Jahren 2004 und 2005 die Sachkostenpauschalen und gegebenenfalls vorhandene Rücklagen unabhängig von der Qualifizierung als Grund- oder Erhaltungspauschale zur Deckung der Sachkosten einsetzen. Die Sachkostenpauschale war aber bereits in der Vergangenheit nicht immer auskömmlich. So hatten beispielsweise im Jahre 2002 im Erzbistum Köln 30% der Einrichtungen höhere Aufwendungen. Das Defizit betrug pro Gruppe ca. 2.800 €, pro Einrichtung ca. 8.500 €. Die geplanten einseitigen Kürzungen des Landesbeitrages an der Finanzierung der Tageseinrichtungen lassen bereits für das Jahr 2004 entsprechende Defizite für 42% der Einrichtungen erwarten. Für das

Jahr 2005 dürfte diese Zahl noch deutlicher ansteigen. Nur 3% der Einrichtungen im Erzbistum Köln wären im Jahre 2004 in der Lage, ihren Fehlbetrag teilweise aus der Instandhaltungsrücklage auszugleichen. 38% der Einrichtungen hatten bereits im Jahre 2002 eine negative Instandhaltungsrücklage. Drastische Kostensenkungen z.B. in Bereichen von Ausstattung (Anschaffung bzw. Ersatzbeschaffung von defektem Spielmaterial und Mobiliar in weitaus geringerem Umfang, Senkung des Energiebedarfs, Einstellung der Abgabe kostenloser Getränke an die Kinder), Reinigung (Verlängerung der Reinigungszyklen), pädagogischer Arbeit und Fortbildung oder die Verringerung der Gruppenzahlen in den Einrichtungen bis hin zur Schließung von Einrichtungen scheinen daher bei Durchsetzung der Pläne der Landesregierung für die Jahre 2004 und 2005 nicht mehr ausgeschlossen.

Zu Frage 2

Wie wirkt sich die Kürzung der Sachkostenzuschüsse auf die Kindergartenlandschaft in NRW und auf die Arbeit vor Ort aus?

Die Kindergartenlandschaft in Nordrhein-Westfalen dürfte sich in den nächsten zwei Jahren erheblich verändern, da die durch den „Haushaltskonsolidierungsbeitrag“ begründeten Einsparungen die Qualität in den Einrichtungen entsprechend der in der Antwort zu Frage 1 beschriebenen Folgen deutlich abnehmen dürfte. Es stehen somit unmittelbare Verschlechterungen für die tägliche Arbeit vor Ort zu befürchten. Dies erscheint besonders vor dem Hintergrund der gerade erst mit dem Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen unterzeichneten Bildungsvereinbarung für Tageseinrichtungen für Kinder unter dem Aspekt eines Wegfalls der Geschäftsgrundlage sehr problematisch.

In den wenigen Einrichtungen, in denen eine zeitweise Finanzierung der Defizite aus Rücklagen möglich wäre, würden sich dadurch die Spielräume für notwendige Bau- und Sanierungsmaßnahmen verringern. Die für eine in größeren Zeitabständen erforderliche bauliche Sanierung ohnehin sehr knapp bemessenen Erhaltungspauschalen könnten nicht mehr im benötigten Umfang als Rücklagen angesammelt werden. Spätestens wenn größere Sanierungen erforderlich werden, die mangels Erhaltungsrücklagen die Leistungsfähigkeit der Träger übersteigen, werden plötzliche Gruppenreduzierungen oder Schließungen ohne Rücksicht auf den jeweils akut bestehenden Bedarf an Einrichtungsplätzen unvermeidlich.

Schließungen von Gruppen bzw. Einrichtungen bei freien Trägern gehen aber letztlich zu Lasten der Kommunen. Diese haben den Anspruch auf einen Kindergartenplatz zu erfüllen. Davon vor Ort dann weniger Kinder in den Einrichtungen freier Träger aufgenommen werden kön-

nen, wird sich somit zwangsläufig die Zahl der Plätze in den kommunalen Einrichtungen erhöhen müssen. Es ist nicht auszuschließen, dass hierdurch Schwierigkeiten bei der Gewährung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz nach § 24 Satz 1 SGB XIII auftreten. Die gemäß § 3 Abs. 1 SGB VIII die Jugendhilfe kennzeichnende Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen und die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen, wird sich wohl zu den kommunalen Einrichtungen verlagern. Dadurch dürften aber die Kosten für die öffentliche Hand insgesamt und insbesondere vor Ort letztlich weiter steigen.

Zu Frage 3

Wie schätzen Sie die Situation für Träger, die eine Einrichtung als Mieter betreiben, ein?

Eine unterschiedliche Reduzierung der Sachkostenpauschale nach Einrichtungen in Miet- bzw. Eigentumsobjekten trifft auf zufällige Grundbedingungen und ist daher kaum sachgerecht. Die Belastungen für Träger als Mieter von Tageseinrichtungen für Kinder ist nicht nur abhängig von der Höhe der Miete, sondern auch von der Verpflichtung den Erhaltungsaufwand (teilweise) zu betreiben. Die Belastungen für Träger als Eigentümer von Tageseinrichtungen für Kinder ist abhängig davon, ob die entsprechenden Rücklagen bereits für die notwendige Sanierung des baulichen Zustands verwendet wurden bzw. vorgesehen sind.

Die Zuschüsse zu den Mietkosten fließen im Ergebnis in voller Höhe an die Eigentümer der Gebäude, während bei einigen wenigen Eigentümern von Tageseinrichtungen für Kinder noch nicht verwendete Mittel aus der Erhaltungspauschale grundsätzlich zur Deckung der Sachkosten zur Verfügung stehen. Da den Eigentümern von Tageseinrichtungen für Kinder aber aufgrund der in der Regel nicht vorhandenen oder sogar negativen Rücklagen die von der Landesregierung vorgesehenen Kompensationsmöglichkeiten tatsächlich nicht zur Verfügung stehen, dürften die Unterschiede zwischen Mietern und Eigentümern von Tageseinrichtungen für Kinder nicht erheblich sein und eine Ungleichbehandlung jedenfalls nicht rechtfertigen.

Sollten die Mieter von Einrichtungen nunmehr eine einseitige besondere Entlastung vom „Haushaltskonsolidierungsbeitrag“ erhalten, wären nicht nur die geplanten Einsparpotentiale der Landesregierung konterkariert, sondern es würde sich auch eine Ungleichbehandlung gleicher Sachverhalte ohne sachlichen Grund zum Nachteil der sich in der Vergangenheit gesetzeskonform verhaltenden Träger als Eigentümer von Tageseinrichtungen für Kinder ergeben. Da die im Eigentum der Träger stehenden Einrichtungen oft auch im Eigentum der Träger mit dem höchsten Eigenanteil stehen, würden die sogenannten armen Träger einen weiteren nicht zu rechtfertigenden Vorteil erlangen.

Zu Frage 4

Halten Sie den Vorschlag, die Grundpauschale und die Erhaltungspauschale bei Eigentümern flexibel für die entstehenden Kosten zu nutzen, für einen gangbaren Weg?

Die Trennung zwischen Grund- und Erhaltungspauschale wurde im Jahre 1998 auf Verlangen der Landesregierung in Verbindung mit der Zweckbindung und dem Höchstbetrag für die Erhaltungsrücklage sowie der Nachweispflicht der Träger bzw. dem Prüfrecht der Jugendämter bezüglich der Erhaltungskosten / Instandhaltungsrücklage eingeführt. Eine flexible Nutzung der Pauschalen hätte nur dann Sinn, wenn Zweckbindung, Höchstbetrag und Nachweispflicht / Prüfrecht gleichzeitig entfielen oder eine dauernde Überfinanzierung durch eine Pauschale gegeben wäre. Da aber nicht von der Auskömmlichkeit der Pauschalen ausgegangen werden kann, dürfte die flexible Nutzung zu einer Reduzierung bei den wenigen noch vorhandenen Rücklagen aus Erhaltungspauschalen mit der Folge führen, dass notwendige Sanierungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden können.

Der sich aus § 18b Abs. 2 GTK ergebende Weg wird aufgrund der oft nicht vorhandenen oder sogar negativen Rücklagen keine wirklichen Konsequenzen haben. Selbst wenn noch vorhandene Rücklagen nunmehr zur Kompensation genutzt würden, ständen keine Mittel für die notwendigen anstehenden Investitionen mehr zur Verfügung.

Zu Frage 5

Wie sehen Sie die Chancen, dass Einrichtungen durch eine Zusammenführung der Pauschalen beim Träger die Verwendung der Sachkostenpauschale flexibler gestalten können?

Die Zusammenführung der Pauschalen bei einem Träger ist aufgrund der Struktur der Trägerlandschaft nicht immer möglich. Die damit verbundene Abschaffung der Spitzabrechnung für jede einzelne Tageseinrichtung für Kinder könnte zwar grundsätzlich für den Träger mehrerer Einrichtungen eine höhere Flexibilität zur Folge haben. Dies setzt aber voraus, dass in der Regel positive Rücklagen vorhanden und die Pauschalen im übrigen auskömmlich wären. Aufgrund der in der Antwort zu Frage 1 beschriebenen Situation kann aber in der Regel nicht von positiven Rücklagen ausgegangen werden. Es kann auch nicht von einer Auskömmlichkeit der Pauschalen ausgegangen werden, da aktuell erhebliche Steigerungen der Betriebskosten, insbesondere für Energie und Reinigung, sowie der Anforderungen bei Baumaßnahmen festzustellen sind.

- 6 -

Die Abschaffung der Spitzabrechnung für jede einzelne Tageseinrichtung für Kinder würde somit nur denen etwas nehmen, die für notwendige Investitionen Rücklagen gebildet haben. Wenn diese notwendigen Investitionen aber nicht getätigt würden, käme es zu Schließungen von ganzen Einrichtungen und nicht nur von Gruppen in den Einrichtungen, da die (Erz-)Bistümer keine ausfallenden Mittel ersetzen können.

Düsseldorf, den 05. Januar 2004
5.31.2 – 1449/03 - Rau/-